

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung
des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen**

vom 13. Juni 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV.NRW. S. 672), hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen vom 17. April 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 29.04.2008) zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 08.01.2010) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Bezeichnung „§ 15 Klausurarbeiten“ die Bezeichnung „§ 15a Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren“ eingefügt.
2. In allen Paragraphen, ausgenommen „§ 15 Klausurarbeiten“, wird nach der Bezeichnung „Klausurarbeit (§ 15)“ die Bezeichnung „Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 15a)“ eingefügt.
3. „§ 15 Klausurarbeiten“ wird um den folgenden Absatz 6 ergänzt:
„(6) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden.“
4. Nach „§ 15 Klausurarbeiten“ wird der folgende Paragraph eingefügt:

„§ 15a Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung. Die nachfolgenden Bestimmungen kommen nur zur Anwendung, wenn der Anteil der im Antwortwahlverfahren zu beantwortenden Prüfungsfragen 20 Prozent der gesamten schriftlichen Arbeit übersteigt.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) und der Bewertungsmodalitäten erfolgt durch zwei Prüfende vor dem Prüfungstermin. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat unten stehende Angaben zu enthalten. Liegt der Bewertung der Prüfungsfragen ein Punkteschema zugrunde, können diese Angaben auch mittels Punktzahlen gemacht werden:

- Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- die Zahl der vom Prüfling nicht zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,

- im Falle des Zutreffens mehrerer Antwortmöglichkeiten auf eine Prüfungsfrage die Zahl der vom Prüfling zutreffend gegebenen und die Zahl der nicht oder nicht zutreffend gegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsaufgabe,
- die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen,
- im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
- die vom Prüfling erzielte Note.

(5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsfragen als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Musterlösung und das Notenschema müssen zu Beginn der Klausur fertig gestellt sein.

(7) Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren gilt § 15 Abs. 1, 2, 3, und 4 entsprechend. Für semesterbegleitende Teilprüfungen im Antwortwahlverfahren gilt § 19 Abs. 1, 2, 3 und 4 entsprechend.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft vom 12. Juni 2013 ausgefertigt.

Iserlohn, den 13. Juni 2013

Der Präsident
der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster